
10.05.2017

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 12**

25. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
21.12.2016	Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik [Business & Information Systems Engineering M.Sc](SPO-MSc-WI-THB-2017) im Fachbereich Wirtschaft vom 21.12.2016	3717

**Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik
[Business & Information Systems Engineering M.Sc](SPO-MSc-WI-THB-2017) im
Fachbereich Wirtschaft vom 21.12.2016**

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18] sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Brandenburg (RO-FHB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2015 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 3262), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft mit Beschlussfassung vom 21.12.2016 folgende Studien und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 5 Spezialisierungen
- § 6 Prüfungsaufbau, Fristen
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Referate und Projektarbeiten
- § 9 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 10 Master-Arbeit und Kolloquium
- § 11 Noten der Master-Prüfung
- § 12 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Prüfungstafel Master Wirtschaftsinformatik
- Anlage 2: Regelstudienplan Master Wirtschaftsinformatik

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 26.04.2017 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft.
- (2) Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist konsekutiv für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft der Technischen Hochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Informationstechnologie-Umfeld in Wirtschaft und Verwaltung, der auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierendem Erststudium basiert. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. Insbesondere bedeutet dies die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in Forschung und Entwicklung.
- (2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Master-Prüfung nach dem vierten Semester des Master-Studiums abschließen können.
- (3) Die Lehrsprache ist Deutsch und Englisch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des Fachbereichsrates zugelassen werden.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 4 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt vier Semester einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit. Das Studium umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit sowie das Kolloquium. Der Umfang des Studiums entspricht 120 Kreditpunkten (Credit Points, CP) inklusive der Master-Arbeit.
- (2) Für den Master-Abschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - mindestens 300 CP benötigt.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Er befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.
- (4) Prinzipiell ist das dritte Semester als Mobilitätsfenstervorgesehen. Dritte Prüfungsversuche dürfen grundsätzlich nicht im Ausland abgelegt werden.

§ 5 Spezialisierungen

- (1) Eine zielgerichtete fachliche Qualifikation wird durch das Angebot von Spezialisierungen unterstützt. Für eine Spezialisierung sind mindestens 3 der 5 Wahlpflichtmodule passend zur Spezialisierung zu wählen.
- (2) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten. Die Wahlpflichtkataloge legen die Zuordnung von Wahlpflichtmodulen zur Spezialisierung fest. Die Wahlpflichtkataloge werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan aufgestellt und vom Fachbereichsrat Wirtschaft beschlossen.
- (3) Studierende können unter Berücksichtigung von Abs. 1 bis zum Ende des 3. Semesters eine Spezialisierung wählen.

§ 6 Prüfungsaufbau, Fristen

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Für Wahlpflichtmodule, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit einzutragen. Mit Belegung gilt ein Wahlpflichtmodul als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i. S. § 10 Abs. 2 RO erfolgt.
- (3) Ein Anspruch auf Prüfung in belegten Wahlpflichtmodulen besteht grundsätzlich für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Prüfungszeiträumen. Nach Maßgabe verfügbarer Kapazität können die Prüfungen auch darüber hinaus angeboten werden. Ist keine Prüfungsteilnahme mehr möglich, kann die Prüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul unter Anrechnung ggf. schon unternommener Prüfungsversuche abgelegt werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule eingeschrieben ist.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 3. Semesters zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Anmeldung zu den Wahlpflichtmodulen durch die Studierende oder den Studierenden nicht rechtzeitig erfolgt ist.

§ 8 Referate und Projektarbeiten

- (1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll die Studierende oder der Studierende an einer größeren Aufgabe zeigen, dass sie oder er Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit sonstigen schriftlichen Arbeiten, kombiniert werden.
- (2) Referate sollen je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

§ 9 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Prüfungsfächer und die Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (2) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen (PL) in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 10 Master-Arbeit und Kolloquium

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Abschluss-Arbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 27 CP. Begleitend zur Master-Arbeit findet ein Master-Seminar (3 CP) statt, welches unbenotet bewertet wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Die Master-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer

praktischen oder theoretischen Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet Wirtschaftsinformatik selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher, gegebenenfalls künstlerisch-gestalterischer Methoden oder praktischer Fertigkeiten zu bearbeiten.

- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Master-Arbeit ist – nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Wird die Master-Arbeit in englischer oder in einer anderen Fremdsprache vorgelegt, so muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (4) Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.
- (5) Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums ist die Bewertung der schriftlichen Arbeit durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter mindestens mit „ausreichend“ (4.0).
- (6) Die Studierende oder der Studierende präsentiert seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Kolloquium gliedert sich in einen Vortragsteil, welcher eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Master-Arbeit beinhaltet, gefolgt von einem Diskussionsteil. In der Diskussion hat die Studierende oder der Studierende durch eine Befragung nachzuweisen ob sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die Bewertung des Kolloquiums wird in die Bewertung der Master-Arbeit einbezogen.

§ 11 Noten der Master-Prüfung

- (1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich entsprechend der Gewichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit zwei Dritteln und die Note des Kolloquiums mit einem Drittel gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich gemäß § 13 RPO entsprechend der Gewichtungsfaktoren für die Master-Prüfung in der Anlage.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten (Abs. 3) und der Note der Master-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Master-Arbeit mit 0,3 gewichtet.
- (5) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

$$\Sigma (\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credit Points}) / \Sigma \text{Credit Points.}$$

§ 12 Zeugnis und Master-Urkunde

Die Regelungen des § 20 RO gelten entsprechend. Die Spezialisierung ergänzt als Studienrichtung die Abschlussbezeichnung in der Form „Master of Science Wirtschaftsinformatik –Spezialisierungsrichtung“. Sie wird entsprechend im Zeugnis ausgewiesen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Datum immatrikuliert werden.
- (2) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen für maximal zwei Jahre (vier Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, 10.05.2017

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin

Anlagen

Anlage 1: Prüfungstafel Master Wirtschaftsinformatik

Anlage 2: Regelstudienplan Master Wirtschaftsinformatik

Anlage 1: Prüfungstafel Master Wirtschaftsinformatik

Gesamt- umfang in SWS	Gewicht für Abschluss- note	ECTS Prüfungs- fach credit points	ECTS Lehrveranstal- tung credit points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester				Prüfungsart*			Gewicht für Fachnote
					1.	2.	3.	4.	Form	PL	SL	
12	0,20	18		Management und Führung, Management and Administration								
			6	Unternehmensführung, Corporate Governance	4				KMPRS	X		1/3
			6	IT-Recht, IT Law			4		KMPRS	X		1/3
			6	Wertorientiertes IT-Management, Value-oriented IT Management	4				KMPRS	X		1/3
12	0,20	18		Information Engineering								
			6	Theorien der Informatik, Theories of computer science	4				KMPRS	X		1/3
			6	Advanced Software Engineering	4				KMPRS	X		1/3
			6	Security Management		4			KMPRS	X		1/3
16	0,266	24		Prozessmanagement u. E-Commerce, Process management & e-commerce								
			6	Modellierung und Analyse von Prozessen, Modelling and Analysis of Processes	4				KMPRS	X		1/4
			6	Management kooperativer Prozesse, Cooperative Processes		4			KMPRS	X		1/4
			6	Implementierung von Prozessen, Workflow Management Systems		4			KMPRS	X		1/4
			6	eCommerce			4		KMPRS	X		1/4
20	0,333	30		Spezialisierung und Wahlpflichtbereich, Specialization and Compulsory Facultative Courses (CFC)								
			6	Wahlpflichtmodul 1, CFP 1		4			KMPRS	X		1/5
			6	Wahlpflichtmodul 2, CFP 2		4			KMPRS	X		1/5
			6	Wahlpflichtmodul 3, CFP 3			4		KMPRS	X		1/5
			6	Wahlpflichtmodul 4, CFP 4			4		KMPRS	X		1/5
			6	Wahlpflichtmodul 5, CFP 5			4		KMPRS	X		1/5

Zwischensummen:										
60		90								
		3	3	Master-Seminar			2		X	
		27	27	Master-Arbeit (mit Kolloquium), Master-Thesis				PS	X	
Gesamt:		120								

***) empfohlene Prüfungsarten: Mündl. Prüfung (M), Klausur (K), sonstige schriftliche Arbeiten (S), Referat (R), Projektarbeit (P)

Anlage 2: Regelstudienplan Master Wirtschaftsinformatik

Prüfungsfach	Module	SWS im											
		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
		V	Ü/L	P/S									
Management und Führung, Management and Administration	Unternehmensführung, Corporate Governance	2	2										
	IT-Recht, IT Law							2		2			
	Wertorientiertes IT-Management, Value-oriented IT Management	2	2										
Information Engineering	Theorien der Informatik, Theories of computer science	2	2										
	Advanced Software Engineering	2	2										
	Security Management				2	2							
Prozessmanagement und E-Commerce , Process management & e-commerce	Modellierung und Analyse von Prozessen, Modelling and Analysis of Processes	2	2										
	Management kooperativer Prozesse, Cooperative Processes				2	2							
	Implementierung von Prozessen, Workflow Management Systems				2	2							
	eCommerce							2	2				
Spezialisierung und Wahlpflichtbereich, Specialization and Compulsory Facultative Courses (CFC)	Wahlpflichtmodul 1, CFP 1				2	2							
	Wahlpflichtmodul 2, CFP 2						4						
	Wahlpflichtmodul 3, CFP 3								4				
	Wahlpflichtmodul 4, CFP 4							2	2				
	Wahlpflichtmodul 5, CFP 5							2	2				
	Master-Seminar												2
	Master-Arbeit (mit Kolloquium), Master-Thesis												
Summe je Semester:		20			20			20			2		